

# Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden

(JuVerb-FördRR)

vom 18. Dezember 2018

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom	18.12.2018	01.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Ziele	1
2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen	2
3. Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit	2
4. Abschließende Erklärung	4

### 1. Grundsätze und Ziele

Als Träger der freien Jugendhilfe leisten die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie der Stadtjugendring einen wichtigen Beitrag im Bereich der Jugendarbeit.

Die Arbeit in den Jugendverbänden ist in der Regel Gruppenarbeit. Es handelt sich hierbei entweder um feste oder offene Gruppenangebote. Darüber hinaus gibt es Projektarbeit. Die Förderung der Jugendverbände und der Jugendgemeinschaften orientiert sich an diesen beiden Strukturelementen.

Die Förderung dient der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände und Gemeinschaften. Es sollen insbesondere folgende Aspekte darin Berücksichtigung finden:

- Persönlichkeitsförderung zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Integration und Inklusion
- Demokratisches und soziales Lernen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern
- Gewalt- und Suchtprävention
- Förderung kreativer Fähigkeiten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Gemeinschaft
- Eingliederung in gesellschaftliche Wertzusammenhänge
- Sonstiges

## **2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten örtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Stadtjugendring zusammengeschlossen sind, hier aktiv mitarbeiten und die mit der Stadt Ratingen eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen für die bereits andere Kommunalmittel der Stadt Ratingen gewährt wurden, z. B. aus der Sport- oder Kulturförderung.

Nicht gefördert werden Treffen zur Planung und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Gruppenleitertreffen) und Angebote, die ausschließlich einem bestimmten Zweck dienen (z. B. Singen, Musizieren, Kochen, Töpfern, Sport).

## **3. Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit**

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

### **3.1. Förderung von Gruppenangeboten**

Gefördert werden Gruppen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn sie mindestens 50 % jugendpflegerische Tätigkeiten gemäß § 12.2 SGB VIII umfassen.

#### **3.1.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen**

Die Jugendverbände müssen Listen führen, aus denen die Anzahl der Rater Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgeht. Ebenso muss die Anzahl der geführten Gruppen ablesbar sein.

Die Gruppen müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 7 Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII im Alter von 6 bis 27 Jahren umfassen. Die Namen der Gruppenleiter müssen ebenfalls erfasst werden. Der jeweilige Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Gruppenleiter\*innen eine angemessene pädagogische und rechtliche Ausbildung haben.

#### **3.1.2 Art und Umfang der Förderung**

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden Pauschalbeträge an die Jugendverbände gezahlt:

1. Für jede gemeldete Gruppe mit einem Gruppenleiter / einer Gruppenleiterin.
2. Für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin des Gruppenangebotes.

Dies geschieht nach folgendem Schlüssel:

50 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden nach Anzahl der Gruppenangebote verteilt.

Die verbleibenden 50 % werden nach Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen verteilt.

Dabei erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich 1 bis 2 mal pro Monat treffen einen Wert von 0.5 zugewiesen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich 3 bis 4 mal pro Monat treffen erhalten einen Wert von 1 zugewiesen.

### **3.1.3. Antragsverfahren**

Die Jugendverbände legen bis zum 30.09. eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Gruppenangebote, sowie deren Teilnehmezahlen vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Jugendamt entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

## **3.2 Förderung von Projekten der Jugendverbandsarbeit**

### **3.2.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen**

Projekte der Jugendarbeit sind Maßnahmen mit besonderer Zielsetzung, die über einen fest bestimmten Zeitraum in jugendrelevanten Bereichen initiiert werden und über den normalen Rahmen der Jugendverbandsarbeit hinausgehen.

Mit der Antragstellung müssen die Jugendverbände eine Projektbeschreibung vorlegen, die folgende Informationen enthält:

- Ziel des Projektes
- Zielgruppe
- Zeitraum
- Methodisch-didaktisches Konzept
- Benennung einer geeigneten Projektleitung
- Kosten- und Finanzierungsplan

### **3.2.2 Art und Umfang der Förderung**

Projekte werden mit 20% des Haushaltsansatzes für die Jugendverbandsarbeit gefördert. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird hiervon jedes einzelne Projekte mit 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch mit einem Betrag von 1.000,00 EURO gefördert.

Übersteigen die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden die Zuschüsse für alle anerkannten Projekte gleichmäßig prozentual gekürzt. Unterschreiten die beantragten Projektmittel den zur Verfügung stehenden Ansatz, werden die verbleibenden Mittel der Gruppenförderung zugeschlagen.

### **3.2.5 Antragsverfahren**

Die Jugendverbände legen bis zum 01.09. eines jeden Jahres ihre Anträge vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Jugendamt entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Förderung. Bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln können sie berücksichtigt werden.

### **3.2.6 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss des Projektes ist dem Jugendamt Folgendes vorzulegen:

1. Eine abschließende Beschreibung des Projektes.
2. Nachweis über die entstandenen Kosten

## **4. Abschließende Erklärung**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und löst die Richtlinie vom 17. Dezember 2002 ab.

\* \* \*

(Anmerkung: Die entsprechenden Antragsformulare sind im Internet unter <http://www.stadtratingen.de/buergerservice/buergerinfo/produkte/51/Jugendverbaende.php> abrufbar).